

Nr. 700

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

vom 30. März 1998* (Stand 1. Juni 2013)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Artikel 36 und 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. Juni 1997²,

beschliesst:

I. Allgemeine Zuständigkeitsordnung

§ 1 *Kanton*

Der Kanton vollzieht das Umweltrecht des Bundes, soweit nicht die Gemeinden mit dem Vollzug beauftragt werden.

§ 2 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat hat die Aufsicht über den Vollzug des Umweltschutzes.

² Er erlässt Verordnungen, soweit sie für den Vollzug des Bundesrechts und dieses Gesetzes notwendig sind.

³ Er bezeichnet die zuständige kantonale Behörde.

⁴ Er fördert die Zusammenarbeit mit andern Kantonen.

* K 1998 894 und G 1998 521; Abkürzung EGUSG

¹ SR 814

² GR 1997 912

§ 3 *Gemeinden*

¹ Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat. Sie bezeichnet eine Umweltschutzstelle.³

² Die Gemeinden suchen bei örtlichen Umweltproblemen in einem informellen Verfahren zuerst selber nach Lösungen.⁴

³ Sie können von kantonalen Behörden zu Sachverhaltsabklärungen, Kontrollen und ähnlichem beigezogen werden.

⁴ Der Regierungsrat kann bestimmte Befugnisse den Gemeinden übertragen, wenn diese es beantragen und über die nötigen Voraussetzungen verfügen.

§ 4 *Private*

Die Behörden können Vollzugsaufgaben des Umweltrechts Privaten übertragen, insbesondere bei der Kontrolle und bei der Überwachung.

II. Allgemeine Massnahmen des Kantons

§ 5 *Umweltbeobachtung*

¹ Die zuständige kantonale Behörde beobachtet und überwacht nach den Anforderungen des Bundesrechts den Zustand und die Entwicklung der Umwelt sowie der natürlichen Ressourcen, wie Luft, Boden und Wasser, der Lebensräume und Lebensgemeinschaften.

² Die Umweltbeobachtung dient der frühzeitigen Problemerkennung, der wirksamen und kostenorientierten Ausgestaltung von Massnahmen zum Schutz der Umwelt und der Erfolgskontrolle getroffener Massnahmen.

³ Die Umweltbeobachtung kann durch Messungen, Erhebungen, statistische Auswertungen, Modellrechnungen, Schätzverfahren und andere wissenschaftlich anerkannte Methoden erfolgen. Die Ergebnisse werden in Katastern, Inventaren, Kartenwerken oder Berichten festgehalten.

§ 6 *Konzepte*

¹ Der Regierungsrat kann kantonale Behörden beauftragen, Konzepte zu erarbeiten.

² Konzepte sollen aufgrund des aktuellen Zustands Massnahmen und das weitere Vorgehen aufzeigen.

³ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

³ Sie werden vom Regierungsrat genehmigt und allenfalls für kantonale Behörden als verbindlich erklärt.

§ 7 *Förderung*

¹ Der Kanton kann Forschungsarbeiten in Auftrag geben oder unterstützen.

² Er kann die Entwicklung von Anlagen und Verfahren, mit denen die Umweltbelastung vermindert werden kann, im Rahmen der verfügbaren Mittel fördern, sofern dies überwiegend im öffentlichen Interesse geschieht.

³ Er fördert Massnahmen, die ein umweltgerechtes Verhalten der Bevölkerung zum Ziel haben.

§ 8 *Information und Beratung*

¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden informieren die Öffentlichkeit periodisch über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung.

² Die zuständige Behörde berät Behörden und Private. Sie empfiehlt Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung.

³ Der Regierungsrat regelt den Austausch von Informationen.

III. Luftreinhaltung

1. Massnahmen im Baubewilligungsverfahren

§ 9

¹ Die Gemeinden sorgen im Baubewilligungsverfahren dafür, dass die Vorschriften über die Emissionsbegrenzung bei neuen oder geänderten stationären Anlagen eingehalten werden.

² Sie können von der Erstellerin oder vom Ersteller eine Emissionserklärung verlangen.

³ Steht fest oder ist zu erwarten, dass eine neue oder geänderte stationäre Anlage erhebliche Emissionen verursachen wird, können die Gemeinden von der Erstellerin oder vom Ersteller vor der Erteilung der Baubewilligung eine Immissionsprognose verlangen.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung neue oder geänderte stationäre Anlagen, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen. Baugesuche für solche Anlagen sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme zu unterbreiten.

2. Massnahmen bei Feuerungsanlagen

§ 10 *Aufgaben der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden sorgen für die Kontrolle der Feuerungsanlagen. § 11 bleibt vorbehalten.

² Bei Mängeln von Feuerungsanlagen oder andern Problemen ordnen die Gemeinden die notwendigen Massnahmen an.

§ 11 *Aufgaben der kantonalen Behörden*

¹ Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Ausrüstung der Feuerungskontrolle sowie die Ausbildung der Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure.

² Die zuständige kantonale Behörde

- a. kontrolliert die Feuerungsanlagen, die der Regierungsrat bezeichnet, und ordnet die notwendigen Massnahmen an,
- b. sorgt für die Weiterbildung der Kontrollpersonen,
- c. überwacht die Kontrolltätigkeit in den Gemeinden,
- d. führt und veröffentlicht ein Verzeichnis mit den im Kanton zur Feuerungskontrolle berechtigten Firmen und Personen.

§ 12 *Ergänzendes Recht*

¹ Die Gemeinden können die Mindesthöhe von Kaminen bestimmen.

² Der Regierungsrat kann Grenzwertverschärfungen aufgrund des Massnahmenplans nach § 13 festsetzen.

3. Massnahmenplan bei Luftverunreinigungen

§ 13 *Massnahmenplan bei Luftverunreinigungen*

¹ Der Regierungsrat erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden den Massnahmenplan bei Luftverunreinigungen.

² Er sorgt für die Umsetzung des Massnahmenplans und für die dazu nötigen rechtlichen und organisatorischen Grundlagen. Er führt Erfolgskontrollen durch.

³ Er bezeichnet für die unmittelbar umsetzbaren Massnahmen die zuständige Behörde und legt einen Zeitplan fest.

⁴ Die Gemeinden setzen den Massnahmenplan in ihrem Kompetenzbereich um.

§ 14 *Massnahmen*

Die zuständige kantonale Behörde kann Grosseinstallanten, deren Anlagen mit Emissionen wie Stickoxiden (NOX) oder flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) über den im Massnahmenplan festgelegten Emissionsfrachten liegen, zur Reduktion des Schadstoffausstosses verpflichten.

§ 15 *Emissionsverbund*

¹ Hat die zuständige kantonale Behörde die Emissionsbegrenzungen verschärft, können die Inhaberinnen oder Inhaber von Emissionsquellen, die von der Verschärfung betroffen sind, mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde einen Emissionsverbund bilden.

² Bei einem Emissionsverbund wird nicht die Emission der einzelnen Anlage beurteilt, sondern die Summe aller Emissionen aus dem Verbund.

³ Die zuständige kantonale Behörde stimmt dem Verbund zu, wenn

- a. der gesamte Ausstoss der betreffenden Schadstoffe mindestens 15 Prozent tiefer ist als die Summe der zulässigen Emissionen der einzelnen Emissionsquellen,
- b. der Verbund gleiche oder ähnliche Schadstoffe betrifft,
- c. die Emissionsquellen in einem für die Lufthygiene relevanten räumlichen Zusammenhang stehen,
- d. die Kontrolle der Emissionen gewährleistet ist und
- e. der Verbund nicht zu einer übermässigen regionalen Ballung von Emissionen führt.

⁴ Sie kann ihre Zustimmung zum Verbund entziehen, wenn die Bedingungen dafür nicht mehr gegeben sind.

IV. Lärmschutz

§ 16 *Aufgaben der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden ergreifen die notwendigen Massnahmen gegen schädlichen oder lästigen Lärm, soweit dieser nicht von Anlagen im Sinn des Umweltschutzgesetzes⁵ ausgeht.

² Sie vollziehen unter Vorbehalt von § 17 die bundesrechtlichen Vorschriften über

- a. die Errichtung und Änderung ortsfester Anlagen,
- b. die Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten,
- c. den Schallschutz an neuen Gebäuden und bei wesentlichen Umbauten.

⁵ SR 814

³ Sie stellen Gesuche um Bewilligung der Erschliessung von Bauzonen und von Bau-, Gestaltungs- und Bebauungsplänen in lärmbelasteten Gebieten sowie Gesuche um Bewilligung der Errichtung oder Änderung ortsfester Anlagen der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme zu.

⁴ Sie begrenzen und kontrollieren die Emissionen neuer oder wesentlich geänderter Anlagen.

§ 17 *Aufgaben der zuständigen kantonalen Behörde*

¹ Die zuständige kantonale Behörde

- a. gewährt im Einzelfall Erleichterungen bei der Errichtung oder Sanierung ortsfester Anlagen und beim Schallschutz an neuen Gebäuden,
- b. bewilligt Ausnahmen bei der Erschliessung von Bauzonen,
- c. erteilt die Zustimmung für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten, soweit sie im Bundesrecht vorgesehen ist,
- d. verschärft die Anforderungen an den Schallschutz bei neuen Gebäuden,
- e. ordnet die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall zu,
- f. vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz des Publikums vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen an Veranstaltungen.

² Sie ordnet die Sanierung bestehender ortsfester Anlagen an.

§ 18 *Aufgaben der Strassenverwaltungsbehörden*

Bei der Errichtung oder Änderung von Strassenverkehrsanlagen sorgt die Strassenverwaltungsbehörde für die Einhaltung der Vorschriften gegen den Lärm. Sie führt auch die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen durch und vollzieht die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden.

§ 19⁶ *Aufgaben des Regierungsrates*

¹ Der Regierungsrat erstellt Mehrjahrespläne für sanierungsbedürftige Strassen oder Strassenabschnitte. Ziel ist, die von Strassenverkehrsanlagen verursachten Lärmimmissionen so zu reduzieren, dass sie den Vorschriften des Umweltschutzrechtes genügen. Die Mehrjahrespläne und das Bauprogramm für die Kantonsstrassen gemäss Strassengesetz vom 21. März 1995⁷ sind aufeinander abzustimmen.

² Die Gemeinden melden sanierungsbedürftige Gemeindestrassen oder Abschnitte davon, die in die Mehrjahrespläne aufgenommen werden sollen.

³ Die Erarbeitung und Bewilligung der Projekte zur Sanierung von Strassen oder Strassenabschnitten richtet sich nach der für den Strassenbau und -unterhalt geltenden Zuständigkeitsordnung.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).

⁷ SRL Nr. 755

§ 20 *Kostentragung*

¹ Die Kosten für Luftschadstoff- und Lärmermittlungen und für Emissionsbegrenzungen bei neuen oder geänderten Strassenverkehrsanlagen sowie für Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Strassenverkehrsanlagen tragen die Gemeinden bei Gemeindestrassen und der Kanton bei Kantonsstrassen. Die §§ 83 und 83a des Strassengesetzes⁸ sind anzuwenden.⁹

² Bei Schallschutzmassnahmen an Gebäuden sind die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Wärmedämmungen von dieser Regelung ausgenommen.

³ Die Beiträge des Bundes an die Kosten bei Gemeindestrassen werden den Gemeinden nach Massgabe der Mehrjahrespläne vergütet.¹⁰

V. Abfallbewirtschaftung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 21 *Planung*

Dem Regierungsrat obliegt die Abfallplanung. Er gibt den Betroffenen die Möglichkeit, sich in einer Vernehmlassung zu seiner Planung zu äussern.

§ 22 *Einzugsgebiete, Zuweisung*

Der Regierungsrat kann nach Anhören der Betroffenen für Abfallanlagen Einzugsgebiete festlegen und Abfälle bestimmten Anlagen zuweisen.

§ 23 *Aufgaben der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden entsorgen die Siedlungsabfälle und sorgen für die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Anlagen zu deren Verwertung und Behandlung.

² Jede Gemeinde erlässt ein Reglement über die Abfallentsorgung. Die Reglemente der Gemeinden bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Die Gemeinden können die Inhaberinnen und Inhaber von Siedlungsabfällen verpflichten, diese einer bestimmten Sammelstelle oder Anlage zur Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

⁸ SRL Nr. 755

⁹ Gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), wurde Absatz 1 neu gefasst und Absatz 3 eingefügt.

¹⁰ Gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), wurde Absatz 1 neu gefasst und Absatz 3 eingefügt.

⁴ Kann die Inhaberin oder der Inhaber von Abfällen nicht ermittelt werden oder ist sie oder er zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden die Entsorgungskosten.

§ 24 *Übrige Abfälle, Sonderabfälle*

¹ Der Regierungsrat trifft bei den übrigen Abfällen und bei Altautos die notwendigen Massnahmen.

² Die zuständige kantonale Behörde verfügt und kontrolliert die Bewilligungen und Massnahmen im Bereich der Sonderabfälle.

§ 25 *Projektbewilligung für Deponien und Abfallanlagen*

¹ Projekte von Deponien und Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen bedürfen einer Bewilligung des Regierungsrates. Mit dieser Bewilligung werden zugleich alle erforderlichen Bewilligungen kantonalen Behörden, wie des Raumplanungs-, des Forst-, des Verkehrs-, des Wasser-, des Strassen- und des Gewässerschutzrechts, sowie das Enteignungsrecht nach dem kantonalen Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970¹¹ erteilt.

² Der Regierungsrat regelt das Bewilligungsverfahren in der Verordnung.

³ Erfordern andere Abfallanlagen eine Projektbewilligung, wird diese durch die Gemeinde erteilt.

§ 26 *Baubewilligung für Deponien und Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen*

¹ Für die Erteilung von Baubewilligungen für Deponien und Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen sind die Gemeinden zuständig.

² Verzögert eine Gemeinde nach Ablauf der Einsprachefrist den Entscheid über das Baugesuch über Gebühr, setzt der Regierungsrat der Gemeinde auf Antrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers für den Erlass des Entscheids eine angemessene Frist.

³ Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist befindet der Regierungsrat anstelle der Gemeinde über das Baugesuch.

§ 27 *Betriebsbewilligung für Deponien, Abfallanlagen und Materialabbaustellen*

¹ Bevor Abfallanlagen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, sowie Deponien ihren Betrieb aufnehmen und Materialabbaustellen aufgefüllt werden, muss dafür eine Betriebsbewilligung von der zuständigen kantonalen Behörde eingeholt werden. Alle andern Abfallanlagen bedürfen einer Betriebsbewilligung der Gemeinde.

² Die Betriebsbewilligung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf Gesuch verlängert werden.

¹¹ SRL Nr. 730

§ 28 *Kontrolle*

Die zuständige kantonale Behörde beaufsichtigt die Entsorgung der Abfälle und den Betrieb der Abfallanlagen.

§ 29 *Deponienachsorge*

Die zuständige kantonale Behörde bewilligt und kontrolliert die Massnahmen für die Deponienachsorge und verfügt die finanzielle Sicherstellung. Sie entscheidet über den Zeitpunkt der Beendigung der Nachsorge.

§ 30 *Kosten der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden finanzieren ihre Aufgaben im Abfallwesen mit kostendeckenden Gebühren, die in ihren Reglementen über die Abfallentsorgung festzulegen und verursachergerecht zu bemessen sind. Einen Teil der gesamten Kosten können sie über eine Grundgebühr decken.

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung wie Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erweiterung, Ersatz, Abschluss und Nachsorge der Abfallanlagen und des Sammeldienstes sowie die Öffentlichkeitsarbeit und die Administration decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

2. Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten**§ 31** *Sanierung*

¹ Die zuständige kantonale Behörde entscheidet nach Anhören der betroffenen Gemeinden über Untersuchung, Sanierungsbedarf, Sanierungsprojekt, Sanierung und Überwachung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten sowie über weitere geeignete Massnahmen.

² Der Regierungsrat erlässt die Verfügung über die Kostenverteilung.

§ 32 *Beiträge*

¹ Der Kanton leistet im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge an die anrechenbaren Sanierungskosten, wenn die Sanierung umweltverträglich und wirtschaftlich ist, dem Stand der Technik entspricht und wenn

- a. die Verursacherinnen oder die Verursacher nach Bundesrecht keine Kosten der Untersuchung und Sanierung übernehmen müssen oder
- b. die Verursacherinnen oder die Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind oder

- c. eine Deponie oder ein Standort zu sanieren ist, wo zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Höhe der Beiträge sowie die anrechenbaren Sanierungskosten.

VI. Bodenschutz

§ 33 *Umgang mit dem Boden*

Natürlich gewachsener Boden, der abgetragen wird, soll grundsätzlich wieder als Boden verwendet werden. Er ist Ersatzprodukten vorzuziehen.

§ 34 *Massnahmen*

¹ Die zuständige kantonale Behörde verfügt die notwendigen Massnahmen bezüglich der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, der Bewirtschaftung und der Nutzung des Bodens sowie der Wiederherstellung der Nutzbarkeit.

² Der Regierungsrat regelt das Vorgehen und die Art der Massnahmen soweit notwendig in der Verordnung.

³ Er kann den Vollzug einzelner Massnahmen den Gemeinden übertragen.

VII. Umweltgefährdende Stoffe und Organismen

§ 35

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug im Bereich der umweltgefährdenden Stoffe.

² Er regelt die notwendige Organisation und den Vollzug im Bereich der umweltgefährdenden Organismen. Er kann eine beratende Kommission einsetzen.

VIII. Katastrophenschutz

§ 36 *Allgemeine Bestimmungen*

¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren bei der Ergreifung von Massnahmen, die für den Schutz der Menschen und der Umwelt vor schweren Schädigungen durch ausserordentliche Ereignisse notwendig sind, soweit dieses nicht durch Bundesrecht geordnet ist.

² Er erlässt Vorschriften über Organisation, Ausrüstung, Ausbildung, Einsatz und Kosten der Öl- sowie der Chemie- und Strahlenwehr.

³ Er regelt in der Verordnung die notwendige Koordination und bezeichnet die Meldestelle.

§ 37 *Aufgaben*

¹ Die Ölwehr ergreift bei Gefährdung oder Schädigung der Umwelt durch Mineralöl oder Treibstoffe in Zusammenarbeit mit der Polizei und der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Massnahmen.

² Die Chemie- und Strahlenwehr ergreift bei Gefährdung oder Schädigung des Menschen oder der Umwelt durch chemische Stoffe oder Strahlen in Zusammenarbeit mit der Polizei und der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Massnahmen.

³ Die Gemeinden übernehmen den Ersteinsatz und kleinere Ölwehreinsätze.

⁴ Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen, welche die Ölwehr oder die Chemie- und Strahlenwehr nicht durchführen können, sind Dritten zu übertragen.

§ 38 *Finanzierung*

¹ Die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung und Unterhalt der kantonalen Öl-, Chemie- und Strahlenwehrstützpunkte trägt der Kanton.

² Die Kosten für die Erstausrüstung der Ölwehren der Ortsfeuerwehren trägt der Kanton. Die Ausbildung und den Unterhalt bei Ölwehren und die Ausbildung bei Chemie- und Strahlenwehren der Ortsfeuerwehren tragen die Gemeinden.

§ 39 *Einsatzkosten*

¹ Die Verursacherin oder der Verursacher trägt die Kosten des Öl-, Chemie- oder Strahlenwehreinsatzes und leistet als Beitrag an die Ausrüstungs-, Unterhalts- und Ausbildungskosten eine Gebühr, deren Höhe vom Regierungsrat aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen festgelegt wird.

² Kann die Verursacherin oder der Verursacher nicht ermittelt werden oder ist sie oder er zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden ihre Kosten und der Kanton seine Kosten, sofern ein Stützpunkt im Einsatz war.

³ Die Kosten von Öl-, Chemie- oder Strahlenwehreinsätzen auf National- und Kantonsstrassen werden, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, der Strassenrechnung des Kantons belastet.

IX. Lenkungsabgaben

§ 40

Der Regierungsrat regelt den Vollzug bundesrechtlich festgelegter Lenkungsabgaben.

X. Verschiedene Bestimmungen

§ 41 *Vollzugsinstrumente*

Im Vollzug können die Behörden mittels Verfügung, Vertrag, Branchenabkommen, Anerkennung einer Zertifizierung und ähnlicher Instrumente handeln.

§ 42 *Bearbeitungszeit*

¹ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Zeitspanne fest, welche die kantonalen und kommunalen Behörden zur Bearbeitung von Gesuchen, Anfragen und Eingaben sowie zur Erarbeitung von Stellungnahmen einzuhalten haben.

² Er regelt in der Verordnung die Sanktionen für den Fall, dass die Bearbeitungszeit nicht eingehalten wird. Mögliche Sanktionen sind insbesondere:

- a. organisatorische Massnahmen,
- b. Disziplinar massnahmen,
- c. Schadenersatzleistungen,
- d. Interpretation der fehlenden Aussage als Zustimmung.

§ 43 *Umweltverträglichkeitsprüfung*

¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung und bestimmt die zuständige Prüfbehörde, soweit dies das Bundesrecht zulässt.

² Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt die Einsprachebefugnis nach dem Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989¹². Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann beim Kantonsgericht¹³ nur einreichen, wer rechtzeitig Einsprache erhoben hat.

³ Der Regierungsrat regelt die öffentliche Auflage und die Fristen des Verfahrens.

⁴ Im Rahmen des Verfahrens wird auch die Übereinstimmung mit dem kantonalen und dem kommunalen Umweltrecht überprüft.

¹² SRL Nr. 735

¹³ Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurde in den §§ 43 und 48 die Bezeichnung «Verwaltungsgericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.

§ 44 *Gebühren*

Der Kanton und die Gemeinden beziehen Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach dem Umweltrecht. Die Ansätze sind in einer Gebührenordnung festzulegen.

§ 45¹⁴ *Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen*

Die zuständigen kantonalen Behörden können öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken lassen.

§ 46 *Sicherstellung*

¹ Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann die Bewilligungsbehörde eine angemessene Kautions (z.B. Abschluss einer Versicherung, Bankgarantie) verlangen.

² Für die Kosten einer Ersatzvornahme besteht auf dem Grundstück, auf dem sie durchgeführt werden muss, ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit der Kostenverfügung.¹⁵

§ 47 *Strafen*

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer¹⁶

- a. Kontrollen durch die zuständigen Organe erschwert oder verunmöglicht,
- b. Einzelverfügungen nicht befolgt, die gestützt auf dieses Gesetz oder die Verordnungen dazu erlassen werden,
- c. als Betreiberin oder Betreiber einer Entsorgungsanlage die Übernahmepflicht verletzt,
- d. ohne Bewilligung eine Anlage nach § 25 Absätze 1 und 3 oder § 27 Absatz 1 betreibt.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Bei Widerhandlungen, die im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen werden, sind die handelnden Organe oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu bestrafen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.

¹⁴ Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 4. Dezember 2001 genehmigt.

¹⁵ Fassung gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 1).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 277).

§ 48 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide über Entschädigungen und Gebühren ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972¹⁷ und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

² Bei allen anderen Entscheiden richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁸.

XI. Schlussbestimmungen

§ 49 *Anpassungen*

Die Gemeinden erlassen innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Reglement über die Abfallentsorgung, das dem neuen Recht entspricht.

§ 50 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 6. März 1989¹⁹ wird aufgehoben.

§ 51 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten²⁰.

² Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum²¹.

Luzern, 30. März 1998

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Rosie Bitterli Mucha

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

¹⁷ SRL Nr. 40

¹⁸ SRL Nr. 40

¹⁹ G 1989 197 (SRL Nr. 700a)

²⁰ Der Regierungsrat setzte das Gesetz am 7. Dezember 1998 auf den 1. Januar 1999 in Kraft (K 1998 3064). Vom Bund genehmigt am 12. November 1998.

²¹ Die Referendumsfrist lief am 3. Juni 1998 unbenützt ab (K 1998 1410).